

Landesgericht für
Zivilrechtssachen Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

Schriftsatz per webERV eingebracht
GZ 3 Cg 52/14k

Wien, am 02.11.2015
SchrMax/Facebook /WP//

Klagende Partei: Mag. Maximilian Schrems, Doktorand
Schadekgasse 2/13, 1060 Wien

vertreten durch: Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger
Rechtsanwälte GmbH
Tel. 01/877 04 54
Nibelungengasse 11
1010 Wien
Code P111395

Vollmacht gem § 8 RAO erteilt

Beklagte Partei: Facebook Ireland Limited
Reg. Nr. 462932 im Unternehmensregister der Republik Irland
4 Grand Canal Square,
Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland

vertreten durch: GRAF & PITKOWITZ
Rechtsanwälte GmbH
Stadiongasse 2
A-1010 Wien

wegen:	Feststellung / Unterlassung	€ 31.000,--
	Auskunft	€ 1.000,--
	Rechnungslegung	€ 4.000,--
	<u>Leistung</u>	<u>€ 4.000,--</u>
	gesamt	€ 40.000,-- s.A.

Ordentlicher Revisionsrekurs

Antrag auf Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH

gem Art 267 AEUV (ex-Art 234 EGV)

2-fach, 1 Beilage (Rechtsgutachten)

Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH

Nibelungengasse 11/4 · 1010 Wien · Tel +43 1 877 04 54 · Fax +43 1 877 04 56 · office@pfr.at · www.pfr.at
FN 403515f Handelsgericht Wien · UID ATU68229623 · DVR 2108081 · RA-Code P 111395
Bank für Tirol und Vorarlberg · Kto-Nr 127 033 498 · BLZ 16300 · IBAN AT941630000127 033 498 · BIC BTVAAT22

Inhaltsverzeichnis

A.	Zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses	3
A.1.	Allgemeines	3
A.2.	Zum relevanten Zeitpunkt der Verbrauchereigenschaft	5
A.2.1.	Zeitpunkte außerhalb des relevanten Rechtsgeschäfts sind unerheblich	5
A.2.2.	Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist relevant	6
A.2.3.	Zusammenfassung	7
A.3.	Zur Frage des anzuwendenden Rechts und der Zulässigkeit des Rechtsweges	7
A.3.1.	Auf die Beklagte anzuwendendes Recht	7
A.3.2.	Zur Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich des 17. Klagebegehrens („Auskunft“)	8
A.3.3.	Auf den Kläger und die Zedenten anzuwendendes Recht	9
A.3.4.	Zusammenfassung	10
A.4.	Zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die zedierten Ansprüche	10
B.	Zum ordentlichen Revisionsrekurs im engeren Sinn	12
B.1.	Differenzierung: Zuständigkeit nach EuGVVO / Zulässigkeit der „Sammelklage“ nach ZPO	12
B.2.	Zur internationalen Zuständigkeit nach Art 15 ff EuGVVO	13
B.2.1.	Zur entscheidenden Rechtsfrage	13
B.2.2.	Zur Rechtsprechung	13
B.2.2.1	EuGH stellt auf die abstrakte Schutzwürdigkeit der konkreten Prozesspartei ab	13
B.2.2.2.	Die Entscheidung C-89/91 ist nicht einschlägig	15
B.2.2.3.	Rechtsprechung der nationalen Gerichte	15
B.2.3.	Zur herrschenden Lehre und Literatur	16
B.2.4.	Zu den Literaturzitataten der Beklagten	17
B.2.5.	Zur Interpretation von Art 15 ff EuGVVO	19
B.2.6.	Zu den sonstigen Erwägungen im Rahmen von Art 15 EuGVVO	20
B.2.6.1	Einwand der „engen Auslegung“	20
B.2.6.2	Vorwurf des Missbrauchs / „Forum Shopping“	21
B.2.6.3.	Verbraucher mit Wohnsitz in einem Drittstaat	21
B.2.6.4.	Fehlendes Vertrauen der Beklagten auf einen bestimmten Gerichtsstand	22
B.2.6.5.	Kein Widerspruch zwischen Europarecht und nationalen „Sammelklagen“	24
B.2.6.6.	Ziel des Entscheidungsgleichklangs	24
B.2.6.7.	Keine alternativen Gerichtsstände	25
B.2.6.8.	Keine sonstigen legitimen Interessen der Beklagten	25
B.2.7.	Ergebnis	26
B.3.	Zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gem Art 5 Z 3 EuGVVO	27
B.4.	Zur Zulässigkeit der „Sammelklage österr Prägung“	27
B.4.1.	Allgemeines	27
B.4.2.	Prozessökonomie im Hinblick auf das rechtswidrige Verhalten der Beklagten	28
B.4.3.	Prozessökonomie im Hinblick auf das anzuwendende Recht	30
B.4.4.	Prozessökonomie im Hinblick auf Zeugenaussagen	31
B.4.5.	Zum Klägergerichtsstand bei einer „Sammelklage“	32
B.4.6.	Unzulässigkeit einer „Vorratzzurückweisung“	33
B.4.7.	Fazit	33
C.	Antrag auf Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH	34
D.	Anträge	34

Der Kläger erhebt durch seine ausgewiesene rechtsfreundliche Vertretung gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien zu 11 R 146/15v (3 Cg 52/14k des LG für ZRS Wien), elektronisch bereitgestellt am 19.10.2015, mit welchem der erstinstanzliche Beschluss teilweise abgeändert und teilweise bestätigt wird, innerhalb offener Frist nachstehenden

ordentlichen Revisionsrekurs

an den hohen Obersten Gerichtshof. Der Beschluss wird – soweit er den erstgerichtlichen Beschluss bestätigt - angefochten. Als Rechtsmittelgrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

A. ZUR ZULÄSSIGKEIT DES REVISIONSREKURSES

A.1. Allgemeines

1. Die gegenständliche Klage gliedert sich im Wesentlichen in zwei Bereiche, nämlich einerseits in die originären Ansprüche des Klägers selbst (als Nutzer von „facebook.com“) wegen diverser Rechtsverletzungen der Beklagten, und andererseits die ihm zedierten Ansprüche von sieben anderen Facebook-Nutzern zu gleichartigen Rechtsverletzungen.
2. Die Beklagte erhob im Verfahren 1. und 2. Instanz jeden nur erdenklichen Einwand gegen die Zuständigkeit des Gerichts und die Zulässigkeit der Klage und stützte sich dabei auf eine vermeintliche (1) Unzulässigkeit des Rechtswegs, (2) Streitanhängigkeit infolge eines Verwaltungsverfahrens in Irland, (3) *res iudicata* durch eben dieses Verwaltungsverfahren, (4) Unzulässigkeit einer „Sammelklage“, außerdem auf eine nach Meinung der Beklagten bestehende (5) Unzuständigkeit des Gerichts wegen „Untergangs“ des Verbrauchergerichtsstands nach Art 15 ff der VO 44/2001/EG (im Folgenden: „EuGVVO“) bei einer Zession zwischen Verbrauchern und schlussendlich auf die – wortreich ausgeführte – angeblich mangelnde (6) Verbrauchereigenschaft des Klägers.
3. Das Oberlandesgericht Wien hat nun im Einklang mit Lehre und Rechtsprechung die Einwände der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Streitanhängigkeit und der *res iudicata* vollständig abgewiesen.
4. Das Oberlandesgericht hat außerdem zu Recht festgestellt, dass der Kläger bezogen auf das konkrete Rechtsgeschäft und die Nutzung seines Facebook-Kontos seit 2008 jedenfalls Verbraucher im Sinne des Art 15 ff EuGVVO ist, und sich in Anbetracht seiner originären

Ansprüche auch mit Erfolg auf den in Art 16 Abs 1 zweiter Fall EuGVVO normierten Verbrauchergerichtsstand berufen kann.

5. Das Rekursgericht stellte in diesem Zusammenhang auch zutreffend fest, dass selbst zum – von der beklagten Partei behaupteten – Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 15.11.2013 ein vom Kläger verfolgter beruflich-gewerblicher Vertragszweck nicht objektivierbar war. Das Oberlandesgericht Wien hat insofern völlig zu Recht die von der Beklagten erhobene Prozesseinrede des Fehlens der internationalen Zuständigkeit im Bereich der „originären“ Ansprüche des Klägers abgewiesen.
6. Bezüglich der von sieben anderen Verbrauchern und Facebook-Nutzern aus Wien, Salzburg, Deutschland und Indien zedierte Ansprüche bestätigt das Rekursgericht die erstinstanzliche Zurückweisung der Klage und begründet dies im Kern damit, dass der Verbrauchergerichtsstand nur einem Verbraucher offen stehen würde, der auch den entsprechenden Vertrag geschlossen hat („Personenidentität“). Daraus folge, dass sich der Kläger nicht mit Erfolg auf Art 16 Abs 1 zweiter Fall EuGVVO stützen könne, wenn er zedierte Ansprüche geltend mache (vgl S 15 unten und 16 oben der angefochtenen Entscheidung).
7. Der ordentlichen Revisionsrekurs wurde ausdrücklich für zulässig erklärt, weil nach Ansicht des Oberlandesgerichts Wien keine höchstgerichtliche Judikatur zu den folgenden bedeutsamen Rechtsfragen existiert:
 - Ist bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger "Verbraucher" iSd Art 15, 16 EuGVVO alt ist, auch bei Dauerschuldverhältnissen stets nur auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Kläger mit dem Beklagten kontrahiert hat?
 - Kann der in Art 16 Abs 1 zweiter Fall EuGVVO alt normierte Verbrauchergerichtsstand von einem Verbraucher auch insoweit in Anspruch genommen werden, als er einen Anspruch geltend macht, der ihm von einem anderen Verbraucher und zugleich Vertragspartner des beklagten Unternehmers zedierte worden ist?
 - Unterliegen die Beklagte beim Betrieb des sozialen Netzwerks Facebook und in Österreich wohnhafte Personen bei der Nutzung dieses Netzwerks dem österreichischen und/oder dem irischen Datenschutzrecht?
8. Gem § 528 Abs 1 ZPO ist gegen den Beschluss des Rekursgerichts der Revisionsrekurs nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Rekursgericht von der

Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist. Der Oberste Gerichtshof ist an den Ausspruch des Rekursgerichts über die Zulässigkeit nicht gebunden.

9. Nach Ansicht des Klägers und Revisionsrekurswerbers wäre der Revisionsrekurs
 - bezüglich der ersten Frage nicht zuzulassen gewesen;
 - Auch hinsichtlich der dritten Frage erscheint der Revisionsrekurs unzulässig; die vom Oberlandesgericht Wien dazu vertretene Rechtsansicht wurde im Ergebnis richtig beantwortet (Abweisung der Prozesseinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges). In Hinblick auf die jeweilige datenschutzrechtliche „Rolle“ der Nutzer der Beklagten (einerseits als „Auftraggeber“ und andererseits als „Dienstleister“) wäre diese aber differenziert zu beurteilen gewesen, was jedoch für die Zulässigkeit des Rechtsweges irrelevant ist.
 - Die zweite Frage wäre schlussendlich – ungeachtet der Zulässigkeit des Revisionsrekurses – bei richtiger rechtlicher Beurteilung zu Gunsten des Klägers zu entscheiden gewesen.
10. Im Detail wird dazu ausgeführt wie folgt:

A.2. Zum relevanten Zeitpunkt der Verbrauchereigenschaft

A.2.1. Zeitpunkte außerhalb des relevanten Rechtsgeschäfts sind unerheblich

11. Relevant sind ausschließlich folgende „Verträge“ bzw „Ansprüche aus Verträgen“ iSd Art 15 EuGVVO alt, auf welche sich die Klage bezieht:
 - der Vertrag zwischen Kläger und Beklagter zum privaten Facebook-Konto des Klägers
 - die sieben Verträge zwischen den Zedenten und der Beklagten zu deren privaten Facebook-Konten
 - die Zessionsverträge zwischen den sieben Zedenten und dem Kläger
12. Es ist Sache des Klägers den Umfang seiner Klage festzulegen. Einwände der Beklagten zu anderen Rechtsgeschäften können den Streitgegenstand nicht verändern.
13. Der Kläger verwendet sein 2008 eingerichtetes privates Facebook-Konto wie schon vom Erstgericht zu Recht festgestellt ausschließlich für private Zwecke (Rekursentscheidung Punkt 1.1.3). Die von der Beklagten immer wieder strapazierte öffentliche Facebook-Seite „Europe v

Facebook“ ist hingegen in keiner Weise Gegenstand der Klage – richtiger Weise musste daher auch gar nicht mehr geprüft werden, ob die monierten Postings auf dieser Seite überhaupt „kommerzielle“ Schritte darstellten und inwiefern diese jemals ein mehr als nur nebensächliches Ausmaß erreichten (vgl dazu EuGH C-464/01).

14. Das Rekursgericht hat völlig zutreffend erkannt, dass jede Errichtung eines Kontos oder einer Seite als selbständiger Vertrag einzustufen ist (Rekursentscheidung unter 1.1.3. / auf S 11 unten). Selbst die Beklagte hat die Facebook-Seite „Europe v Facebook“ noch einem Verein - und gerade nicht dem Kläger - zugeordnet (siehe Replik, Rz 126), was bei einem einheitlichen „Vertrag“ iSd Art 15 EuGVVO unmöglich wäre. Der Umstand, dass es sich hier um verschiedene Verträge handelt, steht auch mit dem Erkenntnis B 1035/2013-22 des Verfassungsgerichtshofs vom 6. 3. 2014 zur Nutzung von „Facebook-Seiten“ durch den ORF im Einklang. Der VfGH stellte fest, dass Facebook-Seiten dem ORF zuzurechnen sind und nicht etwa den jeweiligen Privatkonten der Administratoren (siehe insb Rn 3 ff des Erkenntnisses: „Facebook-Seiten“ werden hier „Fanseiten“ genannt).
15. Das Rekursgericht hat daher zutreffend erkannt, dass jedes Rechtsgeschäft, auch zwischen denselben Parteien, nach Art 15 EuGVVO gesondert zu beurteilen ist (Rekursentscheidung, Seite 11). Dies entspricht auch der stRsp des EuGH (ua zB C-269/95, insb Rn 16).
16. Die Frage des Zeitpunkts von (vermeintlich) beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten des Klägers in Bezug auf gar nicht verfahrensrelevante Verträge oder Rechtsgeschäfte ist für die Beurteilung der Verbrauchereigenschaft und der Zuständigkeit nach Art 15 ff EuGVVO vollkommen irrelevant.
17. Die Frage des Rekursgerichts ist schon aus diesem Grund nicht entscheidungserheblich iSd § 528 Abs 1 ZPO und daher unzulässig.

A.2.2. Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist relevant

18. Nach stRsp ist für die Beurteilung der Verbrauchereigenschaft auch nur der im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses erkennbare Geschäftszweck maßgeblich, sodass selbst spätere Zweckänderungen für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit keine Bedeutung haben (vgl. S 10 unten der Entscheidung mit Verweis auf EuGH C-269/95). Hiermit im Einklang ist die Ansicht des OGH, wonach selbst der nachträgliche Wegfall der Verbrauchereigenschaft den Schutz des § 14 KSchG nicht tangiert (RIS Justiz RS0109642).

19. Auch der Wortlaut des Art 15 Abs 1 EuGVVO („zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann“) stellt eindeutig auf den objektiv erkennbaren Zweck im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab.
20. Schlussendlich ist es Ziel des Art 15 EuGVVO, die **schwächere Partei zu schützen** (siehe Erwägungsgrund 13 der EuGVVO). Entsprechend auch der EuGH in stRsp wie zB in C-464/01, Rn 3 oder C-419/11 Rn 28. Bei einer dynamischen Betrachtung wären erhebliche Beweisschwierigkeiten für den Verbraucher gegeben, wenn er die durchgängige private Nutzung eines Gebrauchsgegenstandes oder einer Dienstleistung bei einem Dauerschuldverhältnis beweisen müsste. Ein Unternehmen könnte (wie in diesem Fall die Beklagte) mit dem einfachen Einwand, dass „irgendwann“ auch berufliche oder gewerbliche Nutzung erfolgt (zB privates KFZ, Mobiltelefon) wäre, den Verbraucherschutz unterlaufen, was dem Gesetzgeber wohl nicht unterstellt werden kann (so auch der EuGH in C-218/12, Rn 25 zur Kausalität des „Ausrichtens“ nach Art 15 EuGVVO).
21. Da zum Verbraucherbegriff und zum maßgeblichen Zeitpunkt – wie dargestellt - eine gefestigte Rechtsprechung existiert und das Oberlandesgericht mit seiner Entscheidung von dieser nicht abgewichen ist, wäre auch deswegen der Revisionsrekurs gar nicht zuzulassen gewesen.

A.2.3. Zusammenfassung

22. Die erste Frage des Rekursgerichts erscheint daher, da sie auf ein (1) nicht relevantes Rechtsgeschäft abzielt, das (2) - wenn überhaupt - nur zu einem „ganz untergeordneten“ Teil beruflich genutzt wurde, nicht entscheidungserheblich. Ein Revisionsrekurs wäre diesbezüglich nicht zuzulassen gewesen und (3) jedenfalls unbegründet, da es nach gefestigter Rechtsprechung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommt.
23. In jedem Fall hat das Oberlandesgericht Wien die Verbrauchereigenschaft des Klägers auch materiell-rechtlich richtig beurteilt und bejaht. Der Kläger behält sich jedoch für den Fall eines Revisionsrekurses der beklagten Partei zu diesem Punkt ergänzendes Vorbringen vor.

A.3. Zur Frage des anzuwendenden Rechts und der Zulässigkeit des Rechtsweges

A.3.1. Auf die Beklagte anzuwendendes Recht

24. Unklar ist zunächst, inwiefern die Frage des anwendbaren Rechts für die Zuständigkeit des Erstgerichts bzw die Zulässigkeit der Klage entscheidungserheblich iSd § 528 Abs 1 ZPO wäre. Nach dem Vorbringen der Beklagten und der Entscheidung des Rekursgerichts lässt sich diese

Frage nur der Prozesseinrede der „Unzulässigkeit des Rechtswegs“ bezüglich des Auskunftsrechts des Klägers (17. Klagebegehren) zuordnen. Für die Zulässigkeit aller anderen Klagebegehren scheint diese Frage selbst nach Ansicht der Beklagten unerheblich.

25. Art 4 Abs 1 der Richtlinie 95/46/EG stellt die Anwendbarkeit des nationalen Rechts klar: Jeder „**Auftraggeber**“ iSd § 4 Z 4 DSG 2000 (entspricht dem „Verantwortlichen“ in Art 2 Lit d der RL 95/46/EG) fällt generell (neben einigen hier irrelevanten Ausnahmen) unter das Recht des Mitgliedsstaats seiner Niederlassung (sog „**Sitzstaatprinzip**“).
26. Diese europarechtlich vereinheitlichte Zuständigkeit wird auch in § 3 DSG 2000 entsprechend umgesetzt, wonach das DSG 2000 nur bei Datenverarbeitung im Inland oder im Fall einer Niederlassung des Auftraggebers im Inland anzuwenden ist.
27. Dem entspricht auch die stRsp des EuGH und stellt zB die Grundalge der Urteile C-101/01, C-131/12 oder C-362/14 dar. Dieses Prinzip in Art 4 der RL 95/46/EG wurde vor wenigen Wochen im Urteil C-230/14 ein weiteres Mal explizit bestätigt (siehe hier Rz 19 ff und Rz 24).
28. Auch die österreichische Datenschutzkommission hatte (als Vorläufer der Datenschutzbehörde) bereits zur Anwendbarkeit des nationalen Rechts gegenüber Auftraggebern in anderen Mitgliedsstaaten zu befinden: Die DSK erachtete sich auf Grundlage von Art 4 der RL 95/46/EG und § 3 DSG 2000 für nicht zuständig, da das österr DSG 2000 hier nicht anwendbar sei (siehe DSK vom 17. 6. 2011, K121.720/0009-DSK/2011).
29. Dass für die Beklagte - in ihrer Funktion als Auftraggeberin - irisches Recht anwendbar ist, hat die Beklagte schlussendlich auch selbst eingeräumt (siehe Rz 97 der Replik) und ist daher unstrittig.
30. Die Anwendbarkeit des jeweils im Niederlassungsstaat geltenden Datenschutzrechts („Sitzstaatprinzip“) ist auch in der Lehre (siehe zB *Dohr/Pollierer/Weiss/Knyrim*, DSG², § 3, Anm 3a oder *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/20 ff) vollkommen unumstritten.
31. Die Frage des anwendbaren Rechts ist somit durch Rsp des EuGH abschließend geklärt. Der Frage kommt daher keine Bedeutung zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung zu. Ein Revisionsrekurs erscheint daher nach § 528 Abs 1 ZPO unzulässig.

A.3.2. Zur Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich des 17. Klagebegehrens („Auskunft“)

32. Soweit sich die Beklagte auf (den ohnehin längst aufgehobenen) § 1 Abs 5 oder (den zur zivilrechtlichen Durchsetzung nichts sagenden) § 31 DSG 2000 beruft, um zu argumentieren,

dass in Bezug auf das 17. Klagebegehren („Auskunftsrecht“) eine vermeintliche Unzulässigkeit des Rechtswegs vorläge, muss dieser Einwand schon aus folgenden Gründen scheitern:

- Nach Art 4 Abs 1 der RL 95/46/EG und § 3 DSG 2000 ist das österr DSG 2000 bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die *Beklagte* in ihrer Funktion als Auftraggeberin überhaupt nicht anwendbar. Dies gilt nach dem Wortlaut grundsätzlich für alle „Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“. Nichts anderes ergibt sich auch aus der Rsp des EuGH und der Datenschutzbehörde (DSK vom 17. 6. 2011, K121.720/0009-DSK/2011).
- Weiter verlangt Art 22 der RL 95/46/EG, eine vollkommen klare und daher auch unmittelbar anwendbare zivilrechtliche Durchsetzbarkeit aller Ansprüche nach der RL 95/46/EG „unbeschadet des verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens“ (wie es zB § 31 DSG darstellt). Eine entsprechende Einschränkung im nationalen Recht wäre daher wegen eines offensichtlichen Widerspruchs zur RL 95/46/EG auch nicht anzuwenden. Durch eine Anwendbarkeit des österr (Verfahrens-)Rechts wäre daher nichts gewonnen.

33. Auch insofern kommt daher der dritten Frage des Rekursgerichts keine Bedeutung zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung zu. Ein Revisionsrekurs ist daher nach § 528 Abs 1 ZPO unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

A.3.3. Auf den Kläger und die Zedenten anzuwendendes Recht

34. Trotz des Versuchs der Beklagten, in diesem Punkt Verwirrung zu stiften, ist das (für die Zulässigkeit eventuell relevant) auf die Beklagte anwendbare Recht vollkommen unabhängig von dem (für die Zulässigkeit irrelevante) auf den Kläger und die Zedenten anzuwendende nationalen Recht, wenn Letztere Daten verarbeiten.

35. Soweit ein Nutzer nämlich die Beklagte nur als „Dienstleister“ iSd § 4 Z 5 DSG 2000 (bzw „Auftragsdatenverarbeiter“ iSd Art 2 Lit e der RL 95/46/EG) einsetzt, ist er selbst wiederum „Auftraggeber“ und fällt nach dem „Sitzstaatprinzip“ somit unter das jeweilige nationale Datenschutzrecht seines Wohnsitzstaates. Diese Konstellation ist auch in keiner Weise außergewöhnlich sondern bei jeder Nutzung von Dienstleistern im Ausland inhärent gegeben.

36. Aus Gründen der Prozessökonomie basiert das gesamte datenschutzrechtliche Vorbringen in der Klage allerdings auf der - das nationale Recht harmonisierenden und **unmittelbar anwendbaren RL 95/46/EG** (vgl Leitsätze des EuGH zum Urteil C-468/10 und C-469/10) und ist daher von dieser ableitbar und beurteilbar, ohne dass auf nationale Datenschutzgesetze eingegangen werden müsste. Ungeachtet dessen wurden in der Klage immer auch die jeweiligen

Umsetzungsbestimmungen im irischen und österreichischen Datenschutzrecht, die ja allesamt richtlinienkonform auszulegen sind, genannt.

A.3.4. Zusammenfassung

37. Die Anwendbarkeit der irischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (inbs der irische „Data Protection Act“) in Umsetzung der direkt anwendbaren RL 95/46/EG wurde von der Beklagten zugestanden, ist in Lehre und Rsp des EuGH unumstritten und schließlich auch nicht entscheidungsrelevant. Ein Revisionsrekurs ist nach § 528 Abs 1 ZPO daher unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

A.4. Zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die zedierte Ansprüche

38. Das Oberlandesgericht Wien hat seine Rechtsansicht, wonach sich der Kläger hinsichtlich der zedierte Forderungen nicht mit Erfolg auf Art 16 Abs 1 zweiter Fall EuGVVO alt stützen könne, wie folgt begründet:

„Nach der Judikatur des EuGH zum EuGVÜ kommen die dort verankerten Zuständigkeitsregeln für Verbraucher – bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen – einem Verbraucher nur dann zugute, wenn er persönlich Partei in einem Rechtsstreit ist (Simotta in Fasching/Konecny, Komm V/1², Art 15 EuGVVO Rz 108 mwN). In der zur EuGVVO gefällten Vorabentscheidung C-375/13 führt der EuGH einleitend aus, dass seine Auslegung des EuGVÜ auch für die EuGVVO gilt, soweit die Bestimmungen dieser Rechtsakte als gleichlautend angesehen werden können. Anschließend gewährt er den in Art 16 Abs 1 zweiter Fall EuGVVO alt normierten Gerichtsstand nur für die "Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner, was zwangsläufig den Abschluss eines Vertrags mit dem beklagten beruflich oder gewerblich Handelnden durch den Verbraucher impliziert". Damit hält der EuGH mit hinreichender Deutlichkeit am Erfordernis fest, dass der Verbrauchergerichtsstand nur einem am Prozess beteiligten Verbraucher offen steht. Daraus folgt aber, dass sich der Kläger insoweit nicht mit Erfolg auf Art 16 Abs 1 zweiter Fall EuGVVO alt stützen kann, als er zedierte Forderungen geltend macht (ebenso OLG München 34 AR 336/12).“

39. Das Oberlandesgericht weicht damit von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ab, die eine internationale Zuständigkeit der heimischen Gerichte im Falle einer Zession nur dann verneint, wenn der Zessionar, der selbst *nicht* Vertragspartner ist, die Forderungen des bzw der Zedenten in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit einklagt [vgl. RS0113634].

40. Diese Rsp des OGH steht auch im Einklang mit der in den Schriftsätzen in erster Instanz und auch im Rekurs erwähnten Rsp des EuGH, wonach schon Art 13 EuGVÜ dahin auszulegen war, dass nur einem Kläger, der in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und daher nicht selbst der an einem der in Art 13 Abs 1 EuGVÜ aufgeführten Verträge beteiligte Verbraucher ist, nicht die besonderen Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens für Verbrauchersachen zugutekommen (C-89/91 *Shearson*).
41. In der Entscheidung 3 Nd 515/99 vom 22.03.2000 hat der Oberste Gerichtshof entsprechend die internationale Zuständigkeit trotz erfolgter Abtretung der Ansprüche der Ehefrau des Klägers an Letzteren ohne irgendwelche Bedenken als gegeben angenommen.
42. Auch die vom Oberlandesgericht Wien zitierte Entscheidung des EuGH zu C-375/13 (*Kolassa*) ist für die Frage der Wahrung der internationalen Zuständigkeit des Verbrauchergerichtsstandes nicht präjudiziell: Sie sagt zur Frage, ob der Verbrauchergerichtsstand bei Zession eines Verbrauchers an einen anderen Verbraucher, der selbst Vertragspartner ist, nichts aus. Das Rekursgericht hat verkannt, dass es sich in der Rs C-375/13 ausschließlich um außervertragliche Ansprüche handelte und dort zwischen Verbraucher und Unternehmen zu keinem Zeitpunkt ein Vertrag bestanden hatte. Der EuGH nahm in dieser Rechtssache entsprechend einen Gerichtsstand für außervertraglichen Schadenersatz nach Art 5 Abs 3 EuGVVO an. Dies hat mit einer Zession eines bestehenden vertraglichen Anspruchs nichts zu tun. Besonders verwunderlich ist hierbei, dass das Revisionsgericht – entgegen der Rsp in *Kolassa* – gleichzeitig die Zuständigkeit des Erstgerichts nach Art 5 Abs 3 EuGGVO verneint hat.
43. Ebenso verkannte das Oberlandesgericht offenbar die Rechtsmeinung von *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Komm V/1², Art 15 EuGVVO: Das zitiert hier verwunderlicher Weise Rz 108, wohingegen die Autorin nur einen Absatz weiter in Rz 109 ausführlich zum Fall der Verbraucherzession Stellung nimmt und die Rechtsansicht des Klägers teilt.
44. Die höchstgerichtliche Rsp des OGH und des EuGH verlangt mit keinem Wort, dass die „ursprünglichen Gläubiger“ bzw Vertragspartner des geklagten Unternehmens selbst am Prozess beteiligt sein müssten („Personenidentität“). Eine Rsp des Obersten Gerichtshofes oder des EuGH, die dieses Erfordernis aufstellen würden, existiert – soweit ersichtlich – nicht.
45. Ungeachtet des Umstandes, dass die vom Oberlandesgericht Wien vertretene Rechtsansicht zur internationalen Zuständigkeit – wie im Folgenden noch dargestellt wird - unrichtig ist, wurde der Revisionsrekurs in diesem Punkt daher zu Recht zugelassen. Es handelt sich zweifelsohne um eine – über den konkreten Fall noch weit hinausgehende – Rechtsfrage, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt.

B. ZUM ORDENTLICHEN REVISIONSREKURS IM ENGEREN SINN

B.1. Differenzierung: Zuständigkeit nach EuGVVO / Zulässigkeit der „Sammelklage“ nach ZPO

46. Einleitend noch einmal hervorgehoben, dass:
- die **EuGVVO** ausschließlich die **Zuständigkeit** nationaler Gerichte für diverse Klagen und Ansprüche innerhalb der Union festlegt, und
 - allein das **nationale Prozessrecht** bestimmt, in welcher Weise diese Ansprüche dann vor dem (nach der EuGVVO bestimmten) Gericht zu behandeln sind und ob diese zB einzeln oder gesammelt in einem Verfahren („Sammelklage“) geltend gemacht werden können.
47. Die Fragen der internationalen Zuständigkeit des Gerichts und der Zulässigkeit einer „Sammelklage österreichischer Prägung“ bedürfen folglich jeweils einer gesonderten Betrachtung und Beurteilung. Die Frage der Zuständigkeit nach Art 15 ff EuGVVO ist damit auch strikt von der Frage der Zulässigkeit einer Verbindung der Ansprüche im Rahmen einer „Sammelklage“ nach § 227 ZPO zu trennen.
48. Die EuGVVO macht wiederum keinen Unterschied zwischen verschiedenen Gründen für einen Anspruch (hier insb von Zessionen zur Bildung einer „Sammelklage“), sondern regelt die Zuständigkeit abstrakt für alle dem Wortlaut entsprechenden Fälle – unabhängig vom in der Folge anwendbaren nationalen Prozessrecht. Eine Verbindung der Ansprüche nach § 227 ZPO ist daher umgekehrt auch nicht zuständigkeitsbegründend, sondern lediglich eine Folge der gemeinsamen Zuständigkeit des Erstgerichts nach Art 15 ff EuGVVO.
49. Mit anderen Worten: Das Erstgericht müsste auch bei einer Unzulässigkeit einer „Sammelklage“ die jeweiligen Ansprüche des Klägers, für welche es nach der EuGVVO zuständig ist, führen – dann wohl als eine Reihe von parallelen Einzelverfahren zu den zedierten Ansprüchen.
50. Das gleiche gälte, wenn die Zedenten mangels Zuständigkeit des Erstgerichts in Folge der Zession ihre Ansprüche gegenüber der Beklagten direkt beim Erstgericht einbrächten – was wohl ebenfalls zu einer ganzen Reihe von Parallelverfahren führen würde.

B.2. Zur internationalen Zuständigkeit nach Art 15 ff EuGVVO

B.2.1. Zur entscheidenden Rechtsfrage

51. Die entscheidende Frage zur Zuständigkeit des Erstgerichts lässt sich im Kern so formulieren:

Geht ein Verbrauchergerichtsstand unter, weil ein Verbraucher als Rechtsnachfolger eines anderen Verbrauchers einen Verbraucheranspruch geltend macht?

52. Um Wiederholungen zu vermeiden wird zunächst auf das Vorbringen der klagenden Partei im vorbereitenden Schriftsatz ON 18, dort insb Rz 40 bis 66, verwiesen. Dieses Vorbringen wird – aus prozessualer Vorsicht – auszugsweise wiederholt und andererseits ergänzt wie folgt:

B.2.2. Zur Rechtsprechung

B.2.2.1 EuGH stellt auf die abstrakte Schutzwürdigkeit der konkreten Prozesspartei ab

53. Nach **stRsp** des EuGH ist es primärer Zweck der Art 15 ff EuGVVO, die „*schwächere Partei des Verfahrens zu schützen*“. In einer ganzen Reihe von Entscheidungen zur Rechtsnachfolge im Rahmen der EuGVVO hat der EuGH daher auf die abstrakte Schutzwürdigkeit der konkreten Prozesspartei und nicht auf den Rechtsübergang abgestellt:

54. Schon in der Rechtssache **C-412/98** hat der EuGH – damals noch zum EuGVÜ – festgestellt, dass die Schutzbedürftigkeit nicht an der Rechtsnachfolge anknüpft, sondern an der abstrakten Schutzbedürftigkeit der konkreten Partei. Hierbei ging es um einen Rechtsstreit zwischen einer Versicherung und einem Rückversicherer, welcher sich – dort mangels abstrakter Schutzwürdigkeit der konkreten Partei - zu Unrecht auf die Sonderregelungen für Versicherungssachen berief.

55. Hier sprach der EuGH aber auch explizit aus, dass dieses Urteil nicht für schutzwürdige Rechtsnachfolger anzuwenden sei und sich die privaten Rechtsnachfolger der Versicherung (!) zB im Fall einer Insolvenz auf die entsprechenden Wahlgerichtsstände berufen können:

„75. Klarzustellen ist jedoch, wie die Kommission zu Recht hervorgehoben hat, daß die besonderen Zuständigkeitsvorschriften für Versicherungssachen zwar für Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Rückversicherten und dem Rückversicherer im Rahmen eines Rückversicherungsvertrags wie dem im Ausgangsverfahren streitigen nicht gelten, aber sehr wohl anwendbar sind, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte eines Versicherungsvertrags nach dem Recht eines Vertragsstaats Ansprüche aus diesem Vertrag z. B. im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Versicherers unmittelbar gegen dessen Rückversicherer geltend machen kann. In

einem solchen Fall befindet sich nämlich der Kläger gegenüber dem gewerblichen Rückversicherer in der schwächeren Position, so daß der besondere Schutzzweck der Artikel 7 ff des Übereinkommens die Anwendung der dortigen Regeln rechtfertigt.“

56. Ebenso hat der EuGH in der Rechtssache **C-347/08** (in der sich die Vorarlberger GKK als Rechtsnachfolger auf den Gerichtsstand eines Begünstigten berufen wollte) klargestellt, dass die Regelungen des 3. Abschnitts der EuGVVO nicht unter Versicherungen, sondern nur für den abstrakt schutzbedürftigen Begünstigten anwendbar sind:

40. (...) Der Zweck dieses Abschnitts besteht laut dem 13. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 44/2001 darin, die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften zu schützen, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.

42. Es ist aber nicht vorgebracht worden, dass ein Sozialversicherungsträger wie die VGKK als Partei wirtschaftlich schwächer und rechtlich weniger erfahren sei als ein Haftpflichtversicherer wie etwa WGV-SAV.

57. Für den gegenständlichen Fall relevant befand der EuGH in C-347/08, dass diese Grundprämisse nicht mit dem Rechtsübergang, sondern mit der Schutzwürdigkeit der konkreten Prozesspartei begründet ist. Der EuGH stellte (wie zuvor in C-412/98) auch hier fest, dass die Gerichtsstände nach dem 3. Abschnitt der EuGVVO einem abstrakt schutzwürdigen Rechtsnachfolger zukommen:

44. Ein Legalzessionar der Ansprüche des unmittelbar Geschädigten hingegen, der selbst als schwächere Partei angesehen werden kann, müsste in den Genuss der in diesen Bestimmungen festgelegten besonderen Zuständigkeitsregeln kommen können.“

58. Mit den gleichen Gründen hat der EuGH in **C-433/01** festgehalten, dass sich der Freistaat Bayern nicht auf Art 5 Abs 2 EuGVVO berufen kann, wenn er im Rahmen des Regresses gegen den Unterhaltspflichtigen vorgeht - auch hier mangels „*unterlegener Position*“ des Freistaats gegenüber dem Beklagten und nicht wegen der Rechtsnachfolge (siehe insb Rz 29 und 30).

59. **Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass der EuGH in stRsp zu den in der EuGVVO vorgesehenen Wahlgerichtsständen für typischer Weise unterlegene Prozessparteien auf die abstrakte Schutzbedürftigkeit der konkreten Prozesspartei abzielt und niemals auf einen Rechtsübergang zur konkreten Prozesspartei.**

60. Dass der Kläger als Verbraucher handelt (und klagt) hat das OLG festgestellt; der Kläger ist somit jedenfalls abstrakt schutzwürdig, is der R stRsp zu Art 15 ff EuGVVO.

61. Der Kläger ist darüber hinaus aber auch konkret schutzwürdig. Die beklagte Partei (die Teil eines börsennotierten Weltkonzerns ist) wird nicht ernsthaft behaupten wollen, dass hier zwei im Wesentlichen „gleichstarke“ Streitparteien aufeinander treffen?
62. Der Kläger als Verbraucher und die ihm abgetretenen Ansprüche anderer Verbraucher erfüllen somit auch genau den von der Rechtsprechung dargelegten Gesetzeszweck, die schwächere Partei gegen den eindeutig und unbestreitbar (finanziell wie organisatorisch) stärkeren Gegner zu schützen (siehe hierzu abermals Erwägungsgrund 13 der EuGVVO bzw die stRsp des EuGH).

B.2.2.2. Die Entscheidung C-89/91 ist nicht einschlägig

63. Die im gegenständlichen Rechtsstreit vorliegende Konstellation ist vom (von der Beklagtenseite immer wieder strapazierten, 24 Jahre alten und ohnehin durch die Ausweitung des Verbrauchergerichtsstands in Art 15 ff EuGVVO gegenüber Art 13 ff EuGVÜ überholten) Urteil des EuGH in der Rechtssache C-89/91 zu Art 13 EuGVÜ nicht umfasst.
64. Auch diese Entscheidung sagt nämlich keineswegs, dass der Verbrauchergerichtsstand durch Zession „untergehen“ soll, wenn sowohl Zedent als auch Zessionar Verbraucher sind. Ebenso wie in den anderen relevanten Fällen oben betraf auch diese Entscheidung nur die mangelnde Schutzbedürftigkeit eines beruflichen bzw gewerblichen Zessionars.
65. Dass der Kläger die ihm abgetretenen Forderungen beruflich oder gewerblich eintreiben würde, haben das Erstgericht und das Oberlandesgericht (trotz intensiven Bemühens der Beklagten) zu Recht gerade nicht festgestellt. Aus C-89/91 ist daher für die Beklagte nichts zu gewinnen.
66. Die genannte Entscheidung wurde auch in der nachfolgenden Judikatur des EuGH nie so interpretiert, dass für den Klägergerichtsstand eine „Personenidentität“ nötig wäre: Vgl ua C-508/12: Rn 32; *„So hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass die besonderen Zuständigkeitsregeln für Verbrauchersachen nicht auf Verträge angewandt werden können, die zwischen zwei berufs- oder gewerbebezogen handelnden Personen geschlossen wurden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Januar 1993, Shearson Lehman Hutton, C 89/91, Slg. 1993, I 139, Randnrn. 11 und 24).“*

B.2.2.3. Rechtsprechung der nationalen Gerichte

67. Mit dem obig Ausgeführten steht auch die bisherige Rsp des OGH im Einklang. In der Entscheidung 3 Nd 515/99 vom 22.03.2000 hat der Oberste Gerichtshof entsprechend die internationale Zuständigkeit trotz erfolgter Abtretung der Ansprüche der Ehefrau des Klägers an Letzteren nach Art 13 ff EuGVÜ ohne jegliche Bedenken als gegeben angenommen.

B.2.3. Zur herrschenden Lehre und Literatur

68. In der herrschenden Lehre und Literatur wird ebenfalls die - systemimmanente - Auffassung vertreten, dass sich ein „privater“ Rechtsnachfolger wegen des Schutzzwecks der Art 15 ff EuGVVO natürlich auf den Verbrauchergerichtsstand berufen kann.
69. Alle namhaften österreichischen Kommentare zur EuGVVO bzw zum Zivilprozessrecht stützen durchgängig die Rechtsansicht des Klägers, wonach eine Zession zwischen Verbrauchern den Verbrauchergerichtsstand nach Art 15 ff EuGVVO nicht tangieren:
- Ausführlich beschäftigt sich hierzu **Simotta** in **Fasching/Konecny** (Art 15, Rz 109) und kommt klar zum Ergebnis, dass sich ein „Zessionar [der] eine Forderung aus einem Verbrauchervertrag einklagt, sofern er nicht in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt“ auf Art 15 und 16 EuGVVO berufen kann.
 - Zum gleichen Ergebnis kommt **Nemeth** in **Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer**, EuGVVO (2009) in Rz 19 zu Art 15: „*Es scheint gerechtfertigt, den prozessualen Schutz auch einem privaten Zessionar, einem Erben oder Pfandgläubiger zuzugestehen, soweit diese nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken agieren*“
 - Auch **Mayer** in **Czernich/Kodek/Mayr**, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht (2015), schränken die Ausnahme der generellen Zessionsgültigkeit explizit auf Fälle der „beruflichen“ oder „gewerblichen“ Rechtsdurchsetzung ein: „*Tritt ein Verbraucher seine Forderung vor Klageeinbringung an eine beruflich oder gewerblich handelnde Person ab, kommen dieser die Bestimmungen des 4. Abschnitts nicht zugute.*“
 - Ebenso vertreten in Aufsätzen **Schoibl**, JBl 1998, 700 (709 bei FN 85), **Rechberger** in „Verbraucherschutz im Verfahrensrecht nach europäischem Gemeinschaftsrecht und österreichischem Recht“ (2004, Seite 90) und **Rösler/Siepmann**, „Der Beitrag des EuGH zur Präzisierung von Art. 15 EuGVO“, EuZW 2006, 76 die Ansicht, dass eine Zession zwischen Verbrauchern nicht zum Untergang des Gerichtsstands nach Art 15 bis 17 EuGVVO führen und das Urteil C-89/91 bei einer Verbraucherzession nicht anzuwenden ist.
70. Auch die herrschende Literatur in Deutschland ist durchwegs dieser Ansicht:
- **Steiner** im **Zöller** Kommentar zur ZPO, Art 15, Rz 20: „*auch der Erbe und der private Zessionar kann sich auf Art 16 berufen, ebenso der Pfändungsgläubiger*“.
 - **Gottwald** im **Münchener Kommentar zur ZPO** (2013), Art 15, Rz 3: „*Bei einer Zession unter Privaten sollte der Schutz jedoch auch für den privaten Zessionar fortbestehen*“
 - **Wagner** in **Stein/Jonas**, EuGVVO (2011), Art 15, Rz 25: „*Dementsprechend bleiben die Art 15 bis 17 auch im Falle der Rechtsnachfolge anwendbar, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um*

einen Verbraucher, beispielsweise einen privaten Erben, handelt, der die Forderung weder zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken erworben hat noch sie in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geltend macht.“

- **Geimer** in **Geimer/Schütze**, Europäisches ZVR (2004) Art 15, Rz 19: „auch der Erbe und der private Zessionar kann sich auf Art. 16 berufen, ebenso der Pfändungspfandgläubiger, der die ihm überwiesene Forderung des Verbrauchers gegen dessen Vertragspartner geltend macht.“
- Explizit auch **Stadler** in **Musielak** ZPO (2014) Art 15, FN7: „Nicht erforderlich ist, dass der klagende oder verklagte Verbraucher den Vertrag persönlich geschlossen hat. Dessen prozessuale Schutzwürdigkeit besteht auch bei Abschluss durch einen anderen Verbraucher, wobei zum Schutze des Geschäftspartners erforderlich ist, dass der letztlich betroffene Verbraucher in einem Mitgliedstaat wohnhaft ist, für den der Geschäftspartner die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 lit. c erfüllt.“
- Auch **Adolphsen**, Europäisches ZVR (2015) schränkt in Rn 165 den Untergang des Verbrauchergerichtsstand auf eine berufliche oder gewerbliche Geltendmachung von Ansprüchen ein: „Da das Ziel der Regelung der Schutz der schwächeren Partei des Verbrauchers ist, sind die Vorschriften nicht anzuwenden, wenn ein Verbraucherschutzverband oder ein Zessionar klagt, der die Forderung des Verbrauchers in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit erworben hat.“
- Ebenso einschränkend **Schlosser** (2009) Art 15, Rz 3: „Daher ist die Anwendbarkeit zu verneinen (...) wenn ein Zessionar eine Forderung aus einem Verbrauchervertrag einklagt, sofern er in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt“ und **Pfeiffer** in **Prütting/Gehrlein**: „Ein Zessionar ohne Verbrauchereigenschaft kann sich nicht auf die Vorschrift berufen (EuGH Slg 93, 1-139).“

71. Es ist daher unbestreitbar, dass die hL in Österreich und Deutschland durchgängig eine Zession zwischen Verbrauchern zulässt bzw die Bedeutung des Urteils C-89/91 auf Fälle von beruflich oder gewerblich tätigen Zessionären, die sich mangels Schutzwürdigkeit nicht auf Art 15 ff EuGVVO berufen können, einschränkt.

B.2.4. Zu den Literaturzitationen der Beklagten

72. Mangels einer befriedigenden Meinung in den relevanten Kommentaren beruft sich die Beklagte anscheinend primär auf Dissertationen:

- In einer von der Beklagten mit Vorliebe zitierten Dissertation von **Sachse** heißt es, dass eine Gesamtrechtsnachfolge unter Verbrauchern den Verbrauchergerichtsstand erhalten soll – eine Einzelrechtsnachfolge jedoch nicht. Eine Begründung fehlt vollkommen, wenn man von

dem Verweis auf das (rechtlich vollkommen irrelevanten) Vorbringen der deutschen Bundesregierung im Verfahren vor dem EuGH absieht. Die Autorin weist in der relevanten FN 265 auf die gegenteilige Lehre hin. Aus dieser Arbeit ist daher wohl wenig zu gewinnen.

- Bei einer von der Beklagten vorgebrachte Dissertation von **Kleinknecht** genügt ein Blick in die Fußnote 176, um festzustellen, dass der Autor sich hier lediglich auf **Schoibl** und **Schlosser** beruft – welche jedoch genau die Sicht des Klägers vertreten (siehe oben) – ein Fehlzitat.

73. Die übrige Literatur, welche die Beklagte für ihre Zwecke vorbringt ist wenig hilfreich, überholt oder gar vollkommen aus dem Zusammenhang gerissen:

- Das von der Beklagten vorgebrachte Zitat von **Stadler** in **Casper**, „Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?“ (2009) hat den nicht ganz unbeachtlichen „Schönheitsfehler“, dass genau dieselbe Autorin in **Musielak** (siehe oben) in der aktuellen Auflage aus dem Jahr 2014 die gegenteilige Ansicht vertritt und somit die Rechtsansicht des Klägers teilt.
- Der von der Beklagten vorgebrachte **Klausner** (EuZPR, 2002) sagt zum Thema überhaupt nichts aus, sondern gibt lediglich die Rn 23 des Urteils C-89/91 wieder. Der Anm 7 zu Art 15, auf welche die Beklagte sich beruft, ist die Ausführung zur E19 zu Art 15 entgegenzuhalten, wonach Klausner hier klar auf die Ausübung einer „beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit“ durch den Kläger abstellt und damit wiederum den Kläger stützt.
- Ebenso wenig lassen sich aus den vorgebrachten Zitaten der Autoren **Schwarze** in **Simons/Hausmann**, Brüssel I-VO (2012) und **Hüßtege** in **Thomas/Putzo** ZPO, 35. Auflage (2014) die von der Beklagten gewünschten Schlüsse ziehen. So ist es unbestritten, dass der Kläger für die Anwendbarkeit von Art 15 und 16 EuGVVO Verbraucher sein muss – wie es beide Autoren korrekt wiedergeben.

Die Beklagte meint aber, dass derselbe Verbraucher auch den ursprünglichen Vertrag geschlossen haben muss („Personenidentität“), dass also keine Zession zwischen zwei Verbrauchern vorliegen dürfe. Derartiges lässt sich jedoch aus den genannten Zitaten beim besten Willen nicht entnehmen.

- Dem vor der Beklagten vorgebrachte **Kurzbeitrag** von **Tidemann/Neumann** (NJ 1/2013, S 17 ff) ist die gegenteilige Tendenz von **Tidemann** in EWiR 2010, 487 entgegenzuhalten; womit also abermals nichts für die Beklagte gewonnen ist.

74. Das Vorbringen der Beklagten, dem das Erstgericht und das Rekursgericht im Ergebnis folgen, stützte sich hierzu somit zusammengefasst auf veraltete Literatur, Literaturstellen ohne klare

Aussage zu Privatzessionen unter Verbrauchern oder Fehlzitate, oder sogar auf Literaturstellen, die gerade den Standpunkt des Klägers vertreten, und ist daher nicht haltbar.

B.2.5. Zur Interpretation von Art 15 ff EuGVVO

75. Auch im Rahmen aller Auslegungsmethoden, ist der Schluss, dass eine „Personenidentität“ zwischen der Prozesspartei und dem vertragsschließenden Verbraucher bestehen müsste, verfehlt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird dazu zunächst auf das Vorbringen im vorbereitenden Schriftsatz ON 18, insb Rz 40 bis 66 verwiesen.
76. Schon der **Wortlaut** von Art 15 EuGVVO (der im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung in Art 13 EuGVÜ deutlich weiter gefasst ist) gibt keinen Anlass auf eine „Personenidentität“. Vielmehr umfasst Art 15 Abs 1 EuGVVO jeglichen „*Vertrag oder Anspruch aus einem Vertrag*“ der den „*Gegenstand des Verfahrens*“ bildet. Auch Art 16 Abs 1 EuGVVO, der in allen Sprachversionen der EuGVVO unbestimmt von „*einem Verbraucher*“ und eben nicht von „*dem Verbraucher der einen Vertrag nach Art 15 geschlossen hat*“ ausgeht, gibt keinen Anlass, ein „ungeschriebenes Element“ der „Personenidentität“ aufzustellen.
77. Ebenso ist **historisch** die massive Ausweitung des Verbrauchergerichtsstands in Art 15 ff EuGVVO gegenüber Art 13 ff EuGVÜ klar allen Materialien zu entnehmen, siehe hierzu den Entwurf in KOM(1999)348 endg. Dies wurde auch in Rsp (zB C-180/06, siehe Rz 48 ff; C-585/08, siehe Rz 59 ff oder C-190/11, siehe Rz 38 ff) des EuGH wiederholt betont:

„38. Auch der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung nicht in jeder Hinsicht mit dem des Art. 13 Abs. 1 des Brüsseler Übereinkommens identisch ist. Er hat insbesondere ausgeführt, dass die Anwendungsvoraussetzungen, die Verbraucherverträge erfüllen müssen, nunmehr in allgemeinerer Form als zuvor aufgeführt sind, damit angesichts der neuen Kommunikationsmittel und der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs ein besserer Schutz des Verbrauchers gewährleistet ist (vgl. Urteil Pammer und Hotel Alpenhof, Randnr. 59).“

78. Nach stRsp des EuGH (zB C-27/02, Rn 33, C-585/08 und C-144/09, Rn 55; C-190/11, Rn 28) gilt dabei, dass die EuGVVO nach ihrer „**Systematik und den Zielsetzungen**“ autonom auszulegen ist. Diese Zielsetzung lässt sich durch Erwägungsgründe 13 und 15 und die Materialien (zB KOM(1999)348 endg. vom 14.07.1999) eindeutig festhalten:
- Der Schutz von Verbrauchern durch einen begünstigenden Klägergerichtsstand und die Erweiterung des in Art 15 ff gewährten Verbrauchergerichtsstands gegenüber dem EuGVÜ.
 - Die Vermeidung von unvereinbaren Entscheidungen und Parallelverfahren.

79. Der EuGH hat sich in stRsp obendrein für einen **größtmöglichen Gleichklang** zwischen der EuGVVO und der Rom-I-VO ausgesprochen: Auch unter der Rom-I-VO wäre ein „Untergang“ durch Zession zwischen Verbrauchern vollkommen undenkbar bzw nachgerade absurd.
80. Auch in **anderen Bereichen der EuGVVO** ist eine Zession regelmäßig unproblematisch und keinesfalls „zuständigkeitsvernichtend“: In der Rechtssache C-265/02 urteilte der EuGH zu Art 5 Abs 1 EuGVÜ, dass (Legal-)zessionen unproblematisch sind. Hier wurde durch den „Gläubigerwechsel“ sogar nachträglich eine öffentlich-rechtliche Forderung in eine (der EuGVVO unterliegende) zivilrechtliche Forderung (*Burgstaller/Neumayr*, Art 1 EuGVVO, Rz 4) umgewandelt. Es kommt also auch hier immer auf die „klagende Partei“ an – nicht auf die ursprüngliche Forderung. Ebenso zB zu Art 16 EuGVÜ EuGH in C-8/98, Rn 36 und 37.
81. Der Oberste Gerichtshof hat entsprechend in der Entscheidung 9 Ob 104/04 festgehalten, dass nach der herrschenden Auffassung zB auch der Gerichtsstand des Art 5 Nr 1 EuGVÜ nicht nur den Vertragsparteien, sondern auch deren Einzelrechtsnachfolgern zur Verfügung steht.
82. Die Schlussfolgerungen der Beklagten sind daher nach allen erdenklichen Auslegungsmethoden nur durch die Erschaffung einer „ungeschriebenen Voraussetzung“ der „Personenidentität“ in Art 15 ff EuGVVO zu erreichen. Der EuGH hat hierzu schon in C-218/12 (siehe insb Rn 21 ff) festgehalten, dass Art 15 EuGVVO keinerlei „ungeschriebene Voraussetzungen“ kennt und im konkreten Fall die Notwendigkeit einer „Kausalität“ zwischen dem „Ausrichten“ nach Art 15 Abs 1 Lit c EuGVVO und dem Vertragsschluss verneint.

B.2.6. Zu den sonstigen Erwägungen im Rahmen von Art 15 EuGVVO

B.2.6.1 Einwand der „engen Auslegung“

83. Die Beklagte wurde im Verfahren 1. und 2. Instanz weiter nicht müde, eine „enge Auslegung“ des Art 15 ff EuGVVO zu fordern, verkannte dabei jedoch, dass der EuGH diese „enge Auslegung“ in der stRsp autonom als eine Art „Analogieverbot“ für Wahlgerichtsstände versteht, die gesetzlich nicht vorgesehen sind. Siehe hierzu zB C-464/01, Rn 32:

„Infolgedessen sind die von diesem allgemeinen Grundsatz abweichenden Zuständigkeitsregeln in dem Sinne eng auszulegen, dass sie einer Auslegung, die über die in dem Übereinkommen vorgesehenen Fälle hinausgeht, nicht zugänglich sind.“

84. Eine „enge Auslegung“ bedeutet daher nach stRsp des EuGH nicht die gesetzlich vorgesehene Gerichtsstände gegen den Wortlaut der EuGVVO einzuschränken, sondern diese nicht über den Wortlaut der EuGVVO hinaus auszudehnen. Andernfalls wäre auch die durchaus liberale

Urteilslinie des EuGH zum Verbrauchergerichtsstand wie in C-585/08 und C-144/09 (*Alpenhof* und *Pammer*) oder C-218/12 (*Emrek*) nicht stringent.

B.2.6.2 Vorwurf des Missbrauchs / „Forum Shopping“

85. Die Beklagte hatte direkt oder indirekt die missbräuchliche Nutzung des Klägergerichtsstands eingewendet. Der Kläger hat die gegenständliche Klage als Verbraucher aber schlichtweg am Ort seines Wohnsitzes eingebracht und den Zedenten ermöglicht, sich an dieser Klage zu beteiligen. Weder wurde ein „Strohmann“ genutzt, um einen gewissen Gerichtsstand zu „erschleichen“, noch ist dem Kläger auf Basis der erstgerichtlichen Feststellungen irgendein anderes verwerfliches Verhalten vorzuhalten. Für Zedenten aus Wien ist dieser Vorwurf auch schon rein logisch ausgeschlossen, denn das Erstgericht wäre auch ohne Zession für die betreffenden Zedenten zuständig, ein Vorteil daher unmöglich zu erreichen. Die Ausführungen des Erstgerichts zum „forum shopping“ sind folglich rein hypothetisch. Es gibt für einen entsprechenden Einwand schon faktisch keine Grundlage.
86. Auch der hypothetische Vorwurf geht ins Leere, da die Zuständigkeit des Erstgerichts weder das anwendbare Recht zugunsten des Klägers ändert (der Hauptgrund für „Forum Shopping“ in den USA), noch irgendwelche anderen unbilligen Vorteil bietet.

B.2.6.3. Verbraucher mit Wohnsitz in einem Drittstaat

87. Wie schon das Erstgericht zunächst richtig erkannte, ist für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hinsichtlich der zedierten Ansprüche der Wohnsitz des Klägers ausschlaggebend. Das angerufene Gericht liegt innerhalb der Union und Kläger und Beklagte sind in einem Mitgliedsstaat der Union ansässig, womit die EuGVVO jedenfalls anwendbar ist.
88. Auch nach herrschender Meinung richtet sich die Zuständigkeit des anzurufenden Gerichtes eben nach dem aktuellen Wohnsitz des Rechtsnachfolgers des Verbrauchers und nicht nach dem Wohnsitz des Verbrauchers, der den Vertrag seinerzeit abgeschlossen hat (*De Bra*, Verbraucherschutz 177 ff). Diese Ansicht vertritt auch *Kodek*, wenn er schreibt, dass bei Verfahren mit Beteiligung ausländischer Kläger, eine Lösung, die die individuelle Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts normiert, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (vgl *Kodek*, Zivilprozessuale Probleme bei Großverfahren, *ecolex* 2005, 31; ders, Möglichkeiten der Prozessleitung in Massenverfahren, *RZ* 2005, 34).
89. Auch wenn dem nicht so wäre, wären davon nur die zedierten Anspruch von [REDACTED] wohnhaft in Indien betroffen, die Zuständigkeit des Erstgerichts für alle anderen Zedenten aus der EU (hier Deutschland und Österreich) wäre weiterhin gegeben.

B.2.6.4. Fehlendes Vertrauen der Beklagten auf einen bestimmten Gerichtsstand

90. Das Erstgericht bemängelte im Zurückweisungsbeschluss auch, dass eine Zession zwischen Verbrauchern dem Grundsatz widerspreche *„dass es nach vorab festgelegten abstrakten und allgemeinen Kriterien feststehen muss, welcher Richter in der Rechtssache entscheidet (Grundsatz des ‚gesetzlichen Richters‘)“*.
91. Auch hier ist abermals festzuhalten, dass die vom Erstgericht gezeichnete hypothetische Missbrauchsmöglichkeit in diesem Fall nicht festgestellt wurde. Das Erstgericht irrt jedoch auch insofern, als es nach der EuGVVO einen vorab bestimmten Gerichtsstand verlangt. Viel mehr sind beinahe alle Gerichtsstände nach der EuGVVO nur bestimmbare Gerichtsstände.
92. Regelmäßig sind Vertragspartnern der jeweilige Sitz der anderen Person und damit das zuständige Gericht bei Vertragsabschluss völlig unbekannt. Auch Beklagtengerichtsstände „verschieben“ sich regelmäßig je nach aktuellem Wohnsitz des Beklagten, was in keiner Weise als Verstoß gegen den *„Grundsatz des ‚gesetzlichen Richters‘“* zu deuten ist.
93. Entsprechenden kann auch der Verbrauchergerichtsstand Veränderungen ausgesetzt sein. Dazu *Simotta in Fasching/Konecny*, Art 16 EuGVVO Rz 10: *„Verlegt der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat, so kann der Verbraucher vor den Gerichten am Ort seines neuen Wohnsitzes Klage erheben (Schlosser-Bericht Rz 161; Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkomentar² Art 16 Rz 2; Geimer/Schütze, Urteilsanerkennung I/1, 430; dies, Zivilverfahrensrecht² Art 16 EuGVVO Rz 5; Gottwald, MünchKommZPO³ III Art 16 EuGVO Rz 5; Hüßtege in Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung²⁸ Art 16 EuGVVO Rz 4; Kropholler, Zivilprozeßrecht⁸ Art 16 EuGVO Rz 2; Schaltinat, Verbraucherstreitigkeiten 80; Staudinger in Rauscher, EuZPR² I Art 16 Brüssel I-VO Rz 5)“*.
94. Es gibt daher oft schon rein faktisch überhaupt kein objektiv erkennbares Vertrauen der Parteien in einen bestimmten Gerichtsstand. Die EuGVVO kann daher in der Regel nur „bestimmbare Gerichtsstände“ bieten.
95. Ein berechtigtes Vertrauen auf die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit eines bestimmten Gerichts in der Union ist auch im konkreten Fall der Beklagten weder auf der abstrakt rechtlichen, noch auf der faktischen Ebene auszumachen:
96. Schon auf rechtlicher Ebene hat nach Art 15 ff EuGVVO die Beklagte keinerlei Vertrauensschutz auf eine bestimmte örtliche Zuständigkeit: Nach der Rsp ist der Unternehmer nach Art 15 EuGVVO viel mehr im gesamten Bereich seiner „Ausrichtung“ klagbar. Nach dem System der Art 15 ff EuGVVO bestimmt der Unternehmer das Gebiet seiner Gerichtspflicht durch sein

B.2.6.5. Kein Widerspruch zwischen Europarecht und nationalen „Sammelklagen“

102. Auch gibt es keinerlei Grund für die Annahme, dass EU-Recht die Durchführung von „Sammelklagen“ nach nationalem Recht in irgendeiner Weise einschränkt. Das Gegenteil ist der Fall: In diesem Zusammenhang ist insb auf Punkt 17 der Empfehlung der Kommission der Europäischen Union vom 11. Juni 2013, **2013/396/EU**, L 201/60, *Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedsstaaten bei der Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten*, zu verweisen:

„17. Wenn natürliche oder juristische Personen aus mehreren Mitgliedstaaten von einer Streitsache betroffen sind, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass eine Kollektivklage an einem Gerichtsstand nicht durch innerstaatliche Vorschriften über die Zulässigkeit oder über die Klagebefugnis ausländischer Klägergruppen oder von Vertreterorganisationen aus anderen Rechtsordnungen verhindert wird.“

103. Auch die VO 1215/2012 („EuGVVO neu“) steht ausdrücklich nicht im Widerspruch zu nationalen „Sammelklagen“ oder anderen Formen der kollektiven Rechtsdurchsetzung: Im ursprünglichen Entwurf der Kommission zur „EuGVVO neu“ (siehe KOM(2010)748 endg.) war in Artikel 37 Abs 3 Lit b noch vorgesehen, das Exequaturverfahren für Sammelklagen *nicht* abzuschaffen – sonst generell schon. Diese „Ausnahme“ wurde damit begründet, dass viele Mitgliedsstaaten sehr verschiedene Systeme der „Sammelklagen“ hätten und derartige Urteile nicht unüberprüft in einem anderen Mitgliedsstaat durchgesetzt werden sollten. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde diese „Vorsichtsmaßnahme“ gegenüber „Sammelklagen“ jedoch verworfen. Der europäische Gesetzgeber hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass er Entscheidungen im Bereich nationaler „Sammelklagen“ ohne weiteres (also sogar ohne Exequatur-Verfahren) EU-weit anerkennt.

B.2.6.6. Ziel des Entscheidungsgleichklangs

104. Zu bedenken ist schlussendlich auch, dass die EuGVVO danach trachtet, den internationalen Entscheidungsgleichklang grundsätzlich zu wahren und die einheitliche Beurteilung aller Ansprüche aus einem Ereignis sicherzustellen. So auch Erwägungsgrund 15 der EuGVVO:

„Im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege müssen Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden, damit nicht in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen.“

105. Entsprechend diesen Erwägungen hat sich der EuGH auch in C-478/12 dafür ausgesprochen zwei eng miteinander verbundene Ansprüche im Rahmen einer teleologischen Auslegung nach Art 15 ff EuGVVO zu beurteilen:

„30. Außerdem sind die in den Erwägungsgründen 13 und 15 der Verordnung Nr. 44/2001 genannten Ziele zu berücksichtigen, wonach der Verbraucher als „schwächere [Vertrags-]Partei“ geschützt und Parallelverfahren „so weit wie möglich vermieden werden [sollen], damit nicht in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen“.

31. Diese Ziele stehen einem Ergebnis entgegen, bei dem die Eheleute Maletic sowohl in Bludenz als auch in Wien mittels zweier miteinander verbundener Klagen parallele Verfahren gegen die beiden an der Buchung und der Durchführung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Pauschalreise beteiligten Wirtschaftsteilnehmer einleiten können.

B.2.6.7. Keine alternativen Gerichtsstände

106. Das Erstgericht übersah bei seiner Argumentation auch den Einwand der Beklagten, wonach eine Einbringung zedierter Ansprüche aufgrund der irischen Rechtslage unmöglich wäre (siehe Rn 68 der Klagebeantwortung).
107. Wäre der Kläger nicht vom Schutz des Art 15 ff EuGVVO umfasst, könnte die Beklagte vor einem irischen Gericht auch den in den Nutzungsbedingungen (Beilage ./A) festgelegten Gerichtsstand für Kalifornien einwenden, obwohl in Irland Urteile aus Kalifornien nicht anerkannt werden und kalifornische Gerichte sich vermutlich nicht als zuständig erachten. Der Kläger würde sodann in einem „rechtlichen Niemandsland“ landen.
108. Der Kläger hätte damit einen Anspruch, aber keinen Rechtsweg (das offensichtliche Ziel der Beklagten). Soweit das Erstgericht hier der Argumentation der Beklagten folgte (Beschluss, Seite 31), schützt es gerade nicht den „Grundsatz des gesetzlichen Richters“, sondern verletzte vielmehr den grundrechtlich geschützten Zugang des Klägers zum Recht (insb Art 6 EMRK bzw Art 47 der EU-Grundrechtecharta).

B.2.6.8. Keine sonstigen legitimen Interessen der Beklagten

109. Naturgemäß hat die Beklagte ein Interesse, möglichst von niemandem bzw nirgendwo geklagt werden zu können. Dies ist jedoch kein von der Rechtsordnung geschütztes legitimes Interesse. Wie schon im Schriftsatz ON 18 unter Rz 57 ff aufgezeigt, stellt sich auch die Frage, welches legitime verfahrensrechtliche Interesse die Beklagte haben soll, das durch eine Zession und eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auch bezüglich der zedierten Ansprüche im gegenständlichen Fall verletzt würde?
110. Die Beklagte muss sich nicht mit einer externen dritten Partei als Kläger abfinden. Sie selbst hat mit dem Kläger und den Zedenten kontrahiert und mit diesen „Geschäfte“ gemacht. Letztlich ist

dies aber auch insofern unerheblich, als hier nur zu klären ist, *vor welchem Gericht* sich Kläger und Beklagter gegenüberstehen, nicht *ob* dies der Fall ist.

111. Durch die Zessionen wird kein höherer Verfahrensaufwand verursacht. Vielmehr werden Ansprüche mehrerer Verbraucher und Vertragspartner der Beklagten auf einen anderen Verbraucher und Vertragspartner gebündelt und eine deutliche Verringerung des Prozessaufwandes erreicht. Eine getrennte Einbringung von einzelnen Ansprüchen durch die jeweiligen originären Anspruchsberechtigten wäre mit erheblich größerem Aufwand, Kosten und vor allem der Gefahr von widersprechenden Entscheidungen verbunden.
112. Zusammenfassend ist daher (außer dem rechtlich nicht geschützten Interesse, überhaupt nicht geklagt zu werden) kein legitimes Interesse der Beklagten zu erblicken, das gegen eine - mittels Zession - gebündelte Geltendmachung von Verbraucheransprüchen iSd Art 15 ff EuGVVO an den Kläger sprechen würden.

B.2.7. Ergebnis

113. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte Oberlandesgericht Wien daher erkennen müssen, dass das Erstgericht auch hinsichtlich aller Ansprüche, die von anderen Verbrauchern und Vertragspartnern der beklagten Partei im Wege einer Zession nach §§ 1392 ff ABGB an den Kläger abgetreten wurden das zuständige Gericht im Sinne der Art 15 ff EuGVVO ist.
114. Die Rechtsansicht, dass der Kläger sich als Verbraucher und Vertragspartner der beklagten Partei auch bezüglich der von anderen Verbrauchern und Vertragspartnern zedierten Ansprüche mit Erfolg auf Art 16 Abs 1 zweiter Fall EuGVVO stützen kann, wird schlussendlich auch durch das beiliegende **Universitätsgutachten**, dessen Inhalt auch zum Vorbringen des Revisionsrekurses im engeren Sinn erhoben wird, untermauert.

B.3. Zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gem Art 5 Z 3 EuGVVO

115. Entgegen der irrigen Ansicht des Oberlandesgerichts geht auch der Deliktsgerichtsstand durch Zession nicht unter: Dazu veröffentlichte *Simotta* in *Fasching*, Art 5 EuGVVO, Rz 299: „*Gleichgültig ist auch, von wem die Klage erhoben worden ist, ob vom Verletzten, dessen Rechtsnachfolger oder einem (öffentlich-rechtlichen) Leistungsträger, der Rückgriff nimmt (wie zB der Sozialversicherungsträger nach § 332 ASVG), oder von Dritten, die aus einer unerlaubten Handlung Ansprüche zu haben glauben (vgl Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkommentar² Art 5 Rz 88; vgl für die dt Rechtslage Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht² Art 5 EuGVVO Rz 238; Gottwald, MünchKommZPO³ III Art 5 EuGVO Rz 66; Kropholler, Zivilprozeßrecht⁸ Art 5 EuGVO Rz 93; Schlosser, EU-ZPR² Art 5 EuGVVO Rz 15; aA Hüßtege in Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung²⁸ Art 5 EuGVVO Rz 20)*“.
116. Dass sich das angerufene Gericht bei richtiger rechtlicher Beurteilung zumindest für den Kläger und die Zedenten aus Wien auch gem Art 5 Z 3 EuGVVO (bzw. Art 7 Z 2 „EuGVVO neu“) für zuständig befinden hätte müssen, ergibt sich schließlich auch aus der stRsp des EuGH (vgl ua die Entscheidung in den verbundenen Verfahren C-509/09 und C-161/10 vom 25.10.2011).

B.4. Zur Zulässigkeit der „Sammelklage österr Prägung“

B.4.1. Allgemeines

117. Aus prozessualer Vorsicht wird – auch wenn sich das Oberlandesgericht Wien infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Frage der internationalen Zuständigkeit damit nicht weiter auseinandergesetzt hat – auch noch einmal dargestellt, weshalb die „Sammelklage österr Prägung“ im vorliegenden Fall zulässig ist.
118. Der leichten Lesbarkeit halber wird dazu das von Klagsseite im Verfahren 1. und 2. Instanz schon umfangreich erstattete Vorbringen zur Frage der Zulässigkeit der „Sammelklage österr Prägung“ (vgl eta ON 18, Rn 85ff) auszugsweise wiederholt und ergänzt wie folgt:
119. Das Erstgericht vertrat die Ansicht, dass eine „Sammelklage“ im Sinne einer Verbindung der Ansprüche des Klägers mit jenen der sieben Zedenten in diesem Fall nicht zulässig sei und führte dazu zunächst Folgendes aus:

„In diesem Verfahren werden vorwiegend Rechtsfragen zu lösen sein.“

Bereits nach dem Klagsvorbringen sind auf Zedenten mit Wohnsitz in Deutschland bzw. Indien andere Rechtsvorschriften anzuwenden. Damit fehlt jedenfalls für diese „ausländischen“ Ansprüche die Voraussetzung der Prozessökonomie.

Der beklagten Partei ist darin beizupflichten, dass der Gesetzeszweck des § 227 ZPO nicht die Schaffung der Möglichkeit einer Klage für Zedenten im Ausland gegen eine Beklagte im Ausland unter Berufung auf verschiedene ausländische Rechtsordnungen sein kann.

Im Fall der angekündigten Ausdehnung wäre eine vernünftige Verfahrensdauer schon in Hinblick auf die zur Verbrauchereigenschaft der Zedenten beantragten Einvernahme der Zedenten als Zeugen nicht einzuhalten. [...]“ (vgl Beschluss S 30, unten)

120. Das Erstgericht begründete die vermeintliche Unzulässigkeit einer Sammelklage im vorliegenden Fall außerdem damit,

„dass sich die Zuständigkeit beim herangezogenen Gerichtsstand nicht nach dem Sitz der beklagten Partei richtet, sondern nach dem Wohnsitz des Zessionars determiniert ist. Dies hätte aber – würde man die Zulässigkeit einer Sammelklage auch in diesem Fall bejahen – zur Folge, dass die an der Sammelklage wirtschaftlich Beteiligten durch entsprechende Zessionen und die Auswahl des Inkassozeessionars nach Belieben eines von vielen möglichen Gerichten bestimmen könnten.“ (vgl Beschluss S 31, 2. Absatz)

121. Nach Ansicht des Erstgerichts widerspräche dies dem Grundsatz des „gesetzlichen Richters“. „Eine Sammelklage bei einem Klägergerichtsstand wird daher für unzulässig erachtet.“

122. Auch an dieser Stelle sei abermals darauf verwiesen, dass die Zuständigkeit des Erstgerichts nach EuGVVO strikt von der Verbindung der Ansprüche nach § 227 ZPO zu trennen ist. Das Erstgericht vermengte in seinen Ausführungen Fragen der Zuständigkeit mit Fragen der Zulässigkeit einer Verbindung nach § 227 ZPO. Siehe hierzu ausführlich Rz 46 ff oben.

B.4.2. Prozessökonomie im Hinblick auf das rechtswidrige Verhalten der Beklagten

123. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung 4 Ob 116/05w klar und deutlich ausgesprochen, dass „Sammelklagen österreichischer Prägung“ in Österreich zulässig sind, wenn die Ansprüche im Wesentlichen auf dem gleichen Grund basieren und im Wesentlichen gleiche Tat- oder Rechtsfragen aufwerfen.

124. Der Oberste Gerichtshof hat in dieser Entscheidung auch schon festgehalten, dass prozessökonomische Überlegungen gerade für die Zulässigkeit der Sammelklage sprechen:

„Betreffen Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur die Haupt- oder eine ganz maßgebliche Vorfrage hinsichtlich sämtlicher geltend gemachter Ansprüche, verringert es den

Verfahrensaufwand sowohl für die Anspruchsteller als auch die Gerichte, wenn diese Fragen einmal und für alle Ansprüche bindend geklärt werden; eine Vielzahl von Einzelverfahren (mit unter Umständen unterschiedlichen Verfahrensergebnissen auf Grund allfälliger Rechtsmittelbeschränkungen im Hinblick auf den einzelnen Streitwert) erübrigt sich.“

125. Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall mehr als nur erfüllt: Die Ansprüche resultieren aus dem wortgleichen Vertrag (Nutzungsvereinbarungen der beklagten Partei). Eine Abänderung der Nutzungsvereinbarungen durch die Nutzer ist nicht vorgesehen und gar nicht möglich. Es sind auch die Tat- und Rechtsfragen ident. Die Beklagte bietet nicht nur „*im Wesentlichen gleichartige*“ sondern exakt gleiche Dienste unter exakt gleichen Vertragsbedingungen an. Die Ansprüche des Klägers und der sieben Zedenten resultieren aus dem wortgleichen Vertrag (Nutzungsvereinbarungen der beklagten Partei, Beilage ./A). Das relevante Verhalten der beklagten Partei ist weltweit (zumindest außerhalb der USA und Kanada) das Gleiche.
126. Gerade diese „*im Wesentlichen gleichen*“ Gründe, Rechts- und Tatfragen sind also in einem fast nicht übertrefflichen Maß gegeben und waren auch der Grund dafür, dass sich der Kläger für eine Erweiterung seiner originären Ansprüche im Rahmen einer „Sammelklage“ entschieden hat.
127. Die Klage beruft sich (mit der Ausnahme des Auskunftersuchens, welches auch nicht Teil der „Sammelklage“ ist) in keinem Punkt auf Umstände, die nur den Kläger betreffen, sondern basiert durchwegs auf generischen, uniformen und massenhaften Rechtsbrüchen der Beklagten, die diese auch gegenüber allen Zedenten setzt. Es besteht daher kein Grund, das Gericht mit spezifischen Analysen zu gleichartigen Tatsachen und rechtlichen Folgen weiter zu belasten. Das Erstgericht erläutert in seinem Beschluss mit keinem Wort, inwieweit rechtliche bzw tatsächliche Unterschiede in Bezug auf die relevanten Punkte B bis J der Klage für die Zedenten bestehen sollen. Vielmehr ergibt sich schon aus der Klage, dass das darin behauptete rechtswidrige Verhalten der Beklagten absolut identisch bezüglich des Klägers und der sieben Zedenten ist.
128. Gerade im Vergleich mit der vom Erstgericht selbst zitierten Entscheidung 4 Ob 116/05w sowie den daran anschließenden Entscheidungen des OGH ist im gegenständlichen Fall eine nicht zu übertreffende Gleichartigkeit der Ansprüche und der rechtlichen und tatsächlichen Fragen vorzufinden. Im Unterschied zum gegenständlichen Verfahren waren in vorangegangenen „Sammelklagen“ weit individuellere Sachverhalte, bis hin zu jeweils individuellen Fehlberatungen bei Anlagegeschäften (zB OGH in 6 Ob 224/12b), Gegenstand von Sammelklagen.

129. Die Ansicht des Erstgerichts, wonach hier im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung keine „*im Wesentlichen gleiche*“ Gründe bzw. Rechts- und Tatfragen vorliegen würden, ist, bei richtiger rechtlicher Beurteilung, nicht haltbar

B.4.3. Prozessökonomie im Hinblick auf das anzuwendende Recht

130. Bezüglich des auf den Sachverhalt anzuwendenden Rechts sind zwei Ebenen zu trennen:

- Die vorgeworfenen Rechtsverletzungen durch die Beklagte sind nach Art 4 der RL 95/46/EG primär nach irischem Datenschutzrecht zu beurteilen.
- Die daraus resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche sind Kraft Rechtswahl der Beklagten wohl primär nach kalifornischem Recht zu beurteilen.

131. Durch die Verbindung der Ansprüche nach § 227 ZPO entsteht daher kein anderes anzuwendendes Recht als bei einer alleinigen Einbringung der Ansprüche des Klägers oder der gesonderten Einklagung durch andere betroffene Nutzer.

132. Die Auseinandersetzung mit den genannten Rechtsordnungen ist schon allein für die originären Ansprüche des Klägers oder jedes der Zedenten, der vor welchem Gericht auch immer derartige Ansprüche gegen die beklagte Partei geltend machen möchte, erforderlich und kein Produkt der „Sammelklage“.

133. Das dem österreichischen Recht sehr ähnliche anwendbare irische Datenschutzrecht ist Produkt der RL 95/46/EG. Das (exotische) kalifornische Zivilrecht ist hingegen ein Produkt der kuriosen Rechtswahl der Beklagten und kann damit keinesfalls dem Kläger vorgeworfen werden. Viel mehr wäre es rechtsstaatlich untragbar, wenn sich in Österreich tätige internationale Konzerne durch eine exotische Rechtswahl und den Verweis auf die dadurch verursachte Komplexitäten *de facto* der österreichischen Gerichtsbarkeit entziehen könnten.

134. Wie oben schon ausgeführt bezieht sich der Kläger durchgängig allein auf die RL 95/46/EG. Es sind somit die originären Anspruch des Klägers genauso wie die Ansprüche der sieben Zedenten datenschutzrechtlich alleine nach der RL 95/46/EG beurteilbar. Diese ist aufgrund der Harmonisierung (vgl. Leitsätze des EuGH zum Urteil C-468/10 und C-469/10) auch ohne weiteres unmittelbar anwendbar.

135. Lediglich in Bezug auf die von [REDACTED] zedierten Ansprüche ist, neben dem irischen und damit europäischen Datenschutzrecht – ebenfalls wegen der Rechtswahl der Beklagten – deutsches Zivilrecht anzuwenden. Dieses ist jedoch lediglich für die Berechnung des

Bereicherungsrechts und Schadenersatzes relevant und im Vergleich zu den im Verfahren insgesamt zu beurteilenden Fragen sehr leicht zu ermitteln.

136. Woher die Annahme des Erstgerichts stammt, dass auf die Ansprüche der indischen Zedentin [REDACTED] *indisches* Recht anzuwenden wäre, ist nicht nachvollziehbar. Wie oben schon dargestellt gilt – soweit die Beklagte bei der Verarbeitung der Daten selbst als Auftraggeberin zu qualifizieren ist – nach dem Sitzstaatprinzip auch hier das irische und europäische Datenschutzrecht – und hinsichtlich der zivilrechtlichen Ansprüche aus den Datenschutzrechtsverletzungen – das kalifornische Zivilrecht.
137. Wie außerdem schon in Rz 90 des Schriftsatzes ON 18 vorgebracht wäre auch bei einer (theoretischen) Klageeinbringung des Klägers an einem anderen Gerichtsstand für das betreffende Gericht nichts gewonnen, da auch dieses Gericht ebenfalls eine Mischung aus europäischem und irischem Datenschutzrecht sowie allenfalls irisches, deutsches, kalifornisches oder österreichisches Zivilrecht anzuwenden hätte. Die – von der Beklagten obendrein selbst verursachte – Komplexität bleibt daher in jedem Fall erhalten.
138. Es wäre zu guter Letzt auch unökonomisch, bei gleichen Tat- und Rechtsfragen, deren Lösung für alle Einzelansprüche von Bedeutung sind, eine gesonderte Behandlung aller geltend gemachten Ansprüche durchzuführen, die Arbeitskapazität bindet, zu unterschiedlichen Entscheidungen führen kann und für alle Beteiligten das Prozessrisiko erhöht, womit letztlich der Gesamtverfahrensaufwand für beide Parteien steigt. Gerade wenn – wie schon das Erstgericht selbst meint – in diesem Verfahren vorwiegend Rechtsfragen zu klären sind, ist auch nicht ersichtlich, weshalb dann die Sammelklage im vorliegenden Fall aus „*prozessökonomischen Gründen*“ nicht zulässig sein soll.

B.4.4. Prozessökonomie im Hinblick auf Zeugenaussagen

139. Das Erstgericht meinte überdies, dass jeder Verbraucher einzeln zu vernehmen wäre. Dass bei einem Sammelverfahren uU auch viel Zeugen vernommen oder sonstige Beweise anspruchsspezifisch erhoben werden müssen, ist einem Gruppen- oder Großverfahren immanent. Es wäre aber keinesfalls „prozessökonomischer“, wenn beispielsweise tausende betroffene Nutzer der klagenden Partei ihre Ansprüche jeweils gesondert mit einer Vielzahl gleichartiger Klagen *parallel* geltend machen würden. Eine solche parallele Massenklage wäre – schon aus prozessökonomischen Gründen – wohl zumindest für den die Klärung und Lösung der im Kern gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen betreffenden Verfahrensabschnitt zur gemeinsamen Verhandlung und Verfahrensführung zu verbinden.

140. Vielmehr noch wäre es aber das Ende der „Sammelklage österreichischer Prägung“, wenn allein durch das vollkommen unsubstantiierte (siehe Klagebeantwortung, Rn 35) Bestreiten der Verbrauchereigenschaft durch das beklagte Unternehmen und einem damit verbundenen Antrag, jeden Verbraucher einzeln als Zeuge zu laden, eine Verbindung der Ansprüche nach § 227 ZPO verhindert werden könnte. Das Verhalten der Beklagten ist in dieser Hinsicht offensichtlich primär vom Interesse an größtmöglicher Obstruktion geprägt und kann dem Kläger wohl nicht entgegengehalten werden.
141. Es ist im Hinblick auf diese Frage auch darauf hinzuweisen, dass eine zwangsweise Zeugenladung von ausländischen Zedenten rechtlich ohnehin nicht möglich ist und die Verbrauchereigenschaft der sieben Zedenten auch durch andere Beweise (zB Einvernahme im Rechtshilfeweg, Vorlage von Screenshots, Daten, Verträgen, usw) erbracht werden kann.

B.4.5. Zum Klägergerichtsstand bei einer „Sammelklage“

142. Die Frage der Zuständigkeit bzw der Zulässigkeit der Einbeziehung abgetretener Ansprüche in den privilegierten Klägergerichtsstand der Art 15 ff EuGVVO ist in Wahrheit auch gar keine Frage des § 227 ZPO sondern ist vom Gericht – wie oben schon dargestellt – unabhängig von der Verbindung von Ansprüchen zu einer „Sammelklage“ zu beurteilen, was aber vom Erstgericht verabsäumt wurde.
143. Der Einwand des Erstgerichts, dass eine „Sammelklage“ bei einem „Klägergerichtsstand“ unstatthaft wäre, würde dazu führen, dass ausländische Unternehmen oder Schädiger im Vergleich zu einem inländischen Beklagten durch die Versagung einer Verbindung von Ansprüchen nach § 227 ZPO sachlich nicht gerechtfertigt besser gestellt würden als Unternehmen mit Sitz im Inland.
144. Dies würde insb die Gerichtsstände des Erfüllungsorts, des Schadensorts, des Orts der unbeweglichen Sache, der Streitgenossenschaft und Sonderregelungen für Versicherungswesen und bei Arbeitsverträge treffen. Daraus würde durch die Möglichkeit einer Sammelklage nur gegen inländische Beklagte eine europarechtlich bedenkliche Diskriminierung geschaffen.
145. Für eine differenzierte Behandlung nach dem Sitz des Beklagten ist bei Zuständigkeit des jeweiligen Erstgerichts nach EuGVVO weder in § 227 ZPO noch in den Entscheidungen des OGH (insb 4 Ob 116/05w) eine Basis zu erblicken.

B.4.6. Unzulässigkeit einer „Vorratzurückweisung“

146. In jedem Fall hätten sich das Erstgericht und das Oberlandesgericht mit den bislang einbezogenen sieben Ansprüchen im Einzelnen befassen müssen.
147. Der Umstand, dass der Kläger festgestellter Maßen bereits ca 25.000 Abtretungen von gleichartigen Ansprüchen von Facebook-Nutzern und Verbrauchern aus der ganzen Welt angenommen hat, kann für die Beurteilung der Zulässigkeit der vorliegenden Klage nicht von Relevanz sein. Ob und – wenn ja, wann - der Kläger weitere abgetretene Ansprüche etwa im Wege einer Klageerweiterung iSd § 235 ZPO geltend macht, ist völlig offen.
148. Soweit das Erstgericht etwa im Hinblick auf die zukünftige Einbeziehung weiterer abgetretener Ansprüche befürchtete, dass eine „vernünftige Verfahrensdauer“ nicht einzuhalten wäre, ist auf § 235 Abs 3 ZPO zu verweisen. Das Gericht hat im Fall einer späteren Klageerweiterung – soweit die beklagte Partei einer solchen dann nicht zustimmt – ohnedies über die Zulassung der Erweiterung zu entscheiden. Dem Gericht ist es jedenfalls verwehrt, über Ansprüche abzusprechen, die noch gar nicht geltend gemacht sind bzw die Klage „auf Vorrat zurückzuweisen“.
149. Selbst eine unzulässige objektive Klagenhäufung stellt im Übrigen bloß einen verbesserungsfähigen Formmangel dar, wenn das Prozessgericht für alle Ansprüche zuständig ist (RIS-Justiz RS0080955).

B.4.7. Fazit

150. Die Ansicht des Erstgerichts, wonach eine „Sammelklage“ im vorliegenden Fall nicht zulässig und das Gericht für die geltend gemachten zedierten Ansprüche nicht zuständig wäre, war daher in jedem Fall rechtlich verfehlt.

C. ANTRAG AUF EINHOLUNG EINER VORABENTSCHEIDUNG DES EUGH

151. Für den Fall, dass der hohe Oberste Gerichtshof die Rechtsansichten des Klägers und Revisionsrekurswerbers zur Frage der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und zur Zulässigkeit der Klage auch hinsichtlich der zedierten Ansprüche wider Erwarten nicht teilen oder Zweifel an der Auslegung der EuGVVO haben sollte, wird aus prozessualer Vorsicht auch **beantragt**, folgende Frage dem hohen Europäischen Gerichtshof gem. Art 267 AEUV (ex-Art 234 EGV) zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- **Sind die Art 15 ff EuGVVO dahingehend auszulegen, dass ein Verbraucher, gleichzeitig mit seinen Ansprüchen aus einem Verbrauchergeschäft am Klägergerichtsstand auch gleichgerichtete Ansprüche geltend machen kann, die ihm von anderen Verbrauchern aus Verbrauchergeschäften mit derselben Beklagten aus demselben rechtlichen Zusammenhang zediert wurden, wenn das Zessionsgeschäft nicht in die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Klägers fällt.**

D. ANTRÄGE

152. Aus den genannten Gründen und gestützt auf jeden erdenklichen Rechtsgrund stellt der Kläger die umseitigen

Anträge

Der Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht wolle den Revisionsrekurs für zulässig erachten, dem Revisionsrekurs überdies Folge geben und

- 1) den angefochtenen Beschluss im Umfang der Anfechtung aufheben und
- 2) dahingehend abändern, dass die internationale Zuständigkeit des Erstgerichts auch hinsichtlich aller sieben zedierten Ansprüche gegeben ist und die Einbeziehung der zedierten Ansprüche im Sinne einer „Sammelklage österr Prägung“ im vorliegenden Fall auch zulässig ist, *in eventu*
- 3) dahingehend abändern, dass die internationale Zuständigkeit des Erstgerichts auch hinsichtlich der sechs zedierten Ansprüche aus Österreich und Deutschland gegeben ist und die Einbeziehung dieser zedierten Ansprüche im Sinne einer „Sammelklage österr Prägung“ im vorliegenden Fall auch zulässig ist, *in eventu*
- 4) dahingehend abändern, dass die internationale Zuständigkeit des Erstgerichts auch hinsichtlich der fünf zedierten Ansprüche aus Österreich gegeben ist und die Einbeziehung dieser zedierten Ansprüche im Sinne einer „Sammelklage österr Prägung“ im vorliegenden Fall auch zulässig ist, *in eventu*
- 5) dahingehend abändern, dass die internationale Zuständigkeit des Erstgerichts auch hinsichtlich der vier zedierten Ansprüche aus Wien gegeben ist und die Einbeziehung dieser zedierten Ansprüche im Sinne einer „Sammelklage österr Prägung“ im vorliegenden Fall auch zulässig ist, *in eventu*
- 6) die Rechtssache zur Verfahrensergänzung, neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweisen und
- 7) die beklagte Partei in jedem Fall zur Zahlung der Kosten des Verfahrens 1., 2. und 3. Instanz gem § 19a RAO zu Handen der Klagevertretung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution verpflichten.

Mag. Maximilian Schrems

An Kosten werden verzeichnet:

Ordentlicher Revisionsrekurs an OGH, TP3C	1.094,10
Einheitssatz 50 %	<u>547,05</u>
Kostensumme	1.641,15
ERV-Kosten	<u>1,80</u>
Zwischensumme	1.642,95
20 % Umsatzsteuer	<u>328,59</u>
Zwischensumme	1.971,54
Pauschalgebühr	<u>2.724,00</u>
Gesamtsumme	<u><u>4.695,54</u></u>